

Arbeiten in der Schweiz als Ausländer/in



Je nachdem aus welchem Land Sie kommen, gelten in der Schweiz andere Zulassungsbedingungen für den Arbeitsmarkt.

HERKUNFTSLAND

EU-25/EFTA	EU-2	Drittländer
<p>EU-17/EFTA Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern</p> <p>Gut zu wissen: Angehörige der EU-17/EFTA Länder benötigen nur eine Aufenthaltsbewilligung. Diese ist dann gleichzeitig die Arbeitsbewilligung, sei es für eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit.</p> <p>EU-8 Ab 1. Mai 2012 wird für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn ein Kontingent eingeführt. Es gibt Zulassungsbeschränkungen.</p> <p>Angehörige der EU-8 Länder, die einreisen dürfen, erhalten eine B-Bewilligung</p>	<p>Bulgarien, Rumänien</p> <p>Gut zu wissen: Angehörige dieser Länder benötigen eine Arbeitsbewilligung. Bis 2016 gibt es für diese Länder Zulassungsbeschränkungen (Kontingentierung).</p>	<p>Alle übrigen Staaten</p> <p>Gut zu wissen: Angehörige von Drittstaaten werden nur unter bestimmten Bedingungen zum Arbeitsmarkt zugelassen. Die Bewilligung dafür liegt im Ermessen der Behörden. In der Regel muss nachgewiesen werden, dass man in der Schweiz eine Stelle antreten kann. Das Gesuch wird vom zukünftigen Arbeitgeber beim kantonalen Migrations- und Integrationsamt oder bei der Arbeitsmarktbehörde eingereicht.</p>

VORGEHEN

Sie müssen ihren Aufenthalt in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei Ihrer Wohngemeinde in der Schweiz angemeldet haben. Zudem müssen Sie spätestens nach drei Monaten kranken- und unfallversichert sein und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

SIE HABEN EINEN REGLEMENTIERTEN BERUF

Reglementiert bedeutet: Sie haben einen Beruf mit einem Diplom, einem Zeugnis oder einem Nachweis, der in der Schweiz gesetzlich geregelt ist. In diesem Fall benötigen Sie die Anerkennung Ihres Ausweises durch die schweizerische Behörde siehe: www.bbt.admin.ch > Themen > Anerkennung ausländischer Diplome.

Auf dieser Website finden Sie unter «Anerkennungsverfahren» eine Liste der reglementierten Berufe / Tätigkeiten in der Schweiz und weitere Angaben zum Vorgehen.

IHR BERUF ODER IHR STUDIUM IST NICHT REGLEMENTIERT

In diesem Fall benötigen Sie keine Anerkennung. Der Arbeitgeber entscheidet dann, ob er Sie anstellen will.

Es empfiehlt sich hier aber eine Niveaubestätigung einzuholen, siehe unter www.bbt.admin.ch > Themen > Anerkennung ausländische Diplome > Anerkennungsverfahren > Vorgesuch (E2)

Wenn Sie über ein ausländisches Universitätsdiplom verfügen: www.crus.ch > Anerkennung in der Schweiz

Arbeitsbewilligung

SIE WOLLEN SICH SELBSTSTÄNDIG MACHEN UND KOMMEN AUS DER EU/EFTA 27

Melden Sie sich innerhalb von 14 Tagen bevor Sie Ihre Selbstständigkeit aufnehmen wollen entweder bei der Wohngemeinde oder der kantonalen Arbeits- und Migrationsbehörde an, um die Aufenthaltsbewilligung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beantragen.

SIE SIND GRENZGÄNGER ODER GRENZGÄNGERIN

Zugelassen werden Sie, wenn Sie im Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht und Ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone haben. In der Regel gehen Sie wöchentlich zu Ihrem Hauptwohnsitz zurück, wenn Sie eine Zweitwohnungsmöglichkeit in der Schweiz haben.

Besondere Zulassungsbedingungen gelten für Angehörige, die im Grenzgebiet wohnen und ursprünglich aus dem EU2 Raum kommen.

SIE SUCHEN EINE BEFRISTETE ARBEIT (z.B. Saisonstelle)

In den ersten drei Monaten benötigen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Haben Sie kein Glück bei Ihrer Suche, können Sie eine Bewilligung für Ihre Arbeitssuche für weitere drei Monate beantragen. Sind Sie aktiv auf der Suche und haben Sie begründete Aussicht auf Arbeit, kann die Bewilligung zur Stellensuche bis zu einem Jahr verlängert werden.

Für EU2 Angehörige gibt es für maximal vier Monate keine Zulassungsbeschränkung, Sie benötigen aber vom ersten Tag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung.

Weitere Informationen

www.beratungsdienste-aargau.ch/Downloads_A-Z/ > Studieren in der Schweiz als Ausländer/in

www.ag.ch/Migrationsamt: diverse Merkblätter

www.europa.admin.ch > Themen > Bilaterale Abkommen CH-EU > Personenfreizügigkeit

www.eures.ch: Infos über die Stellensuche und Jobs in den EU/EFTA Ländern

www.eures-t-oberrhein.eu/download.html:

Downloadcenter für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus D und F

oder **ask!**- Infozentren, Adressen siehe www.bdag.ch